

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. dass im Rahmen des Teilhabechancengesetzes gemäß § 16 i SGB II Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb verschiedener Organisationseinheiten in der Kreisverwaltung entstehen. Dadurch soll es Menschen, die seit Jahren nicht mehr erwerbstätig waren ermöglicht werden, mit überschaubarem administrativem Aufwand und erheblicher – und damit auch für Arbeitgeber interessanter Förderung und Unterstützung – in reguläre Arbeit zu bringen und
2. die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von ca. 514.000,- € gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung als überplanmäßige Aufwendungen zu genehmigen.

Begründung des Stabes Kreisentwicklung und Strukturförderung:

Trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der rückläufigen Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Ohne besondere Unterstützung werden diese absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben. Ziel ist es, auch dieser Personengruppe wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dazu ist es zum einen erforderlich, die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung zu verbessern. Zum anderen sollen ihnen vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen

Personen zu fördern, wurde mit § 16i SGB II ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent und sinkt danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und ggf. externe betriebliche Praktika während der Förderung ermöglicht.

Der Erfolg des neuen Förderinstrumentes wird wesentlich davon abhängen, ob Arbeitgeber bereit sind, Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und die Zielgruppe zu den vorgesehenen Förderkonditionen zu beschäftigen. Für den Landkreis Gießen ist es, gerade als Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter, überaus sinnvoll sich an diesem Projekt zu beteiligen. Einerseits ist es möglich, dass Arbeit erbracht werden kann (kein Ersatz für vorhandene Stellen), die sonst keine Erledigung erfährt, andererseits bringt sich der Landkreis proaktiv für die betroffenen Menschen ein.

Für mögliche Einsatzfelder und Tätigkeiten sind von verschiedenen Organisationseinheiten Bedarfe für vorläufig 21 Teilnehmer/innen gemeldet worden. Die Kreisvolkshochschule stellt die arbeitsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung der Teilnehmerinnen in einem Curriculum gegen Kostenerstattung durch das Jobcenter sicher.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Besetzung der geplanten 21 Teilnehmer/innen erfolgt befristet per Zeitvertrag für die Dauer von zwei Jahren. Eine Einstellung der Personen ist aufgrund der Befristung auch außerhalb des Stellenplans zulässig. Ebenso ist eine befristete Besetzung außerhalb des Stellenplans ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung möglich.

Der Stellenplan wird nicht ausgeweitet. Die tatsächliche Stellenbesetzung wird sich voraussichtlich für die Dauer von mind. zwei Jahren um 16,0 Vollzeitäquivalente ausweiten.

Die Mittel für eine befristete Einstellung der 21 Teilnehmer/innen wurden für den Haushalt 2019 nicht veranschlagt, da das Gesetz erst im Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die Mehrkosten entstehen zum Teil im Bereich der Personalaufwendungen und zum Teil im Bereich der Erstattung an den Servicebetrieb. Insgesamt ist mit einem Mehraufwand von 514.000,- € zu rechnen, die im Produkt 31.2.02. abgewickelt werden. Die Deckung erfolgt gemäß Mitteilung des Stabes Kreisentwicklung und Strukturförderung teilweise durch Erstattung der Personalkosten in voraussichtlicher Höhe von 346.000,- € und zweckentsprechende außerplanmäßige Erträge in Folge Minderaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

(Produkt 31.2.01). Die Personalgemeinkosten und die Arbeitsplatzkosten wurden anhand der Personalkostentabellen des 2018/2019 (KGST) ermittelt.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent und sinkt danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre.

Folgekosten:

Die Planansätze der Teilergebnishaushalte müssten für die folgenden Haushaltsjahre nach oben angepasst werden. Die Mehrkosten belaufen sich für den Haushalt 2020 und die folgenden Jahre auf ca. 910.000,- € pro Jahr. Die Deckung erfolgt gemäß Mitteilung des Stabes Kreisentwicklung und Strukturförderung teilweise durch Erstattung der Personalkosten in voraussichtlicher Höhe von 600.000,- € und zweckentsprechende außerplanmäßige Erträge in Folge Minderaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (Produkt 31.2.01). Die Personalgemeinkosten und die Arbeitsplatzkosten wurden anhand der Personalkostentabellen des 2018/2019 (KGST) ermittelt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit

Sascha Ott

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung